

## **Das erneuerbare Energien Gesetz 2012 (EEG 2012)**

Auf Grundlage von Art. 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 28. Juli 2011, das am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wird das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) **zum 1. Januar 2012** geändert (EEG 2012). Das EEG regelt die Einspeisung von Strom aus regenerativen Energieträgern ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Netzvergütungen über die regionalen Versorger. Unter regenerative Energieträger fallen bekanntermaßen Windenergie, Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft und Bioenergie. Das EEG selbst ist zweifelsohne Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz dieser Energieträger in Deutschland. Subventionen und staatliche Förderungen haben dazu maßgeblich beigetragen. Die nachhaltige Sicherung der Energieversorgung bei gleichzeitiger Förderung des Klima- und Umweltschutzes haben diese staatliche Intervention erforderlich gemacht. Andererseits ist es Ziel des EEG, die Energieversorgung durch regenerative Energien sukzessive an die marktpolitischen Gegebenheiten anzupassen, was Anreize zur Kostenersparnis, Maßnahmen zur Verhinderung einer Überversorgung und den angemessenen Abbau staatlicher Förderungen erforderlich macht. Dazu sollen u.a. Regelungen über eine Direktvermarktung und eine optionale Marktprämie für Betreiber aller EEG-Anlagen Sorge tragen. Im Gesetz sind nun die energiepolitischen Ziele und der zukünftige Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch verbindlich dokumentiert worden. Gleichzeitig hat das EEG 2012 Einschnitte in der Förderung regenerativer Energien zur Folge, sehr umfangreich betroffen ist die Biomasse. Die Senkung der EEG-Einspeisevergütung wird weiter betrieben und der Eigenverbrauch weiterhin gefördert. Einzelne Förderungen (Boni, etc.) entfallen. Ferner sollen über eine gleichzeitige Anpassung des BauGB das Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen z.B. mit höherem Wirkungsgrad gefördert werden. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Gesetzesnovellierung ist die Ausweitung der Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen für kleine und mittlere Unternehmen. Unternehmen, die aus produktionstechnischer Sicht viel Strom verbrauchen und denen die Stromkosten einen Großteil der Bruttowertschöpfung ausmacht, können sich erleichtert von der Pflicht befreien lassen, einem bestimmten Teil Öko-Strom zu beziehen, dessen Kosten gegenüber Normalstrom deutlich höher sind. Die Anforderungen der Härtefallregelung werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) festgelegt.

Die Auswirkungen des EEG 2012 auf die Energiewirtschaft bleiben abzuwarten.

**Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht**